

Technische Anschlussbedingungen Fernwärme

Stand: März 2025

1. Zugriffsrechte und Einstellungen an der Übergabestation

Die Primärseite der Übergabestation (Fernwärmenetzseite) darf ausschließlich durch den Netzbetreiber bzw. dessen autorisierte Fachkräfte eingestellt oder verändert werden.

Änderungen an Parametern wie Rücklauftemperatur oder Volumenstrom, Druckhaltung oder Regelungstechnik auf der Primärseite sind durch den Anschlussnehmer oder durch beauftragte Dritte nicht zulässig. Unbefugte Eingriffe können den sicheren Betrieb des Netzes gefährden und sind vertraglich untersagt.

2. Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Fernwärmeanlage einschließlich der Übergabestation pfleglich zu behandeln und keine unbefugten Eingriffe vorzunehmen.

Das Entfernen, Überbrücken oder Manipulieren von sicherheitsrelevanten Bauteilen, insbesondere des KOKON-Ventils (Sicherheitsventil auf der Primärseite), ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR je Vorfall fällig. Weitere zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Die Messeinrichtungen (insbesondere Wärmemengenzähler) werden vom Netzbetreiber gestellt und unterliegen der Eichpflicht gemäß MessEG. Eine Veränderung, der Ausbau oder Austausch dieser Geräte ist nur durch den Netzbetreiber oder von ihm autorisierte Personen zulässig. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen das Eichrecht dar und können entsprechend geahndet werden.

3. Technische Anforderungen an die Hausanlage

Der Anschlussnehmer hat einen Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen von 800 Litern/Wohneinheit in die Heizungsanlage zu integrieren. Der Pufferspeicher dient der Netzentkopplung sowie der effizienten Regelung und ist Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Übergabestation.

Die Pufferladepumpe ist im Rücklauf der sekundärseitigen Heizungsanlage zu installieren. Es ist eine Hocheffizienzpumpe mit einer Mindestleistung von 25/80 zu verwenden (entspricht 2,5 m³/h bei 8 m Förderhöhe). Die Pumpe muss geeignet sein, die benötigte Volumenstrommenge zuverlässig und energieeffizient bereitzustellen.

Die Ansteuerung der Pufferladepumpe erfolgt in der Regel durch die Regelung der Übergabestation oder die bauseitige Heizungssteuerung. Die korrekte Funktion ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

4. Hydraulische Einbindung – Besondere Hinweise

Auf der Primärseite (Fernwärmenetzseite) und Sekundärseite dürfen ausschließlich automatische Entlüfter und Kugelhähne eingesetzt werden. Be- und Entlüfter (Kombigeräte) sind nicht zulässig, da sie das unkontrollierte Eindringen von Luft in das Netz ermöglichen können. Die Positionierung und Ausführung der Entlüftungseinrichtung hat fachgerecht und normgerecht zu erfolgen (z.B. an Hochpunkten der Leitung).

Um einen stabilen Anlagenbetrieb sicherzustellen und Druckverluste auf der Sekundärseite auszugleichen, sollte eine automatische Nachfülleinrichtung installiert werden. Diese muss normgerecht ausgeführt und so eingebunden sein, dass ein Rückfließen in das Trinkwassernetz ausgeschlossen ist (z. B. nach DIN EN 1717).

5. Schnittstelle, Eigentumsgrenze und netzseitige Bauteile

Die Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer befindet sich im Wärmetauscher, konkret an der Trennung von Primär- zur Sekundärseite. Alle Komponenten auf der Primärseite (inkl. Absperrarmaturen, Messeinrichtungen und Netzanschlussleitung) befinden sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Die Sekundärseite (Heizungsnetz des Gebäudes) liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.

Die Absperrhähne zwischen der Fernwärmeleitung und der Übergabestation, die vom Netzbetreiber installiert werden, sind Bestandteil der Netzanschlussleitung und bleiben im Eigentum des Netzbetreibers. Diese Bauteile dürfen nicht entfernt, versetzt oder verändert werden. Sie dienen der Trennung und Absicherung des Fernwärmenetzes und sind für Betrieb, Wartung und Entstörung erforderlich.

Die Messeinrichtungen (insb. Wärmemengenzähler) werden vom Netzbetreiber gestellt und unterliegen der Eichpflicht gemäß MessEG. Eine Veränderung, der Ausbau oder Austausch dieser Geräte ist nur durch den Netzbetreiber oder von ihm autorisierte Personen zulässig. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen das Eichrecht dar und können entsprechend geahndet werden.

6. Hydraulischer Abgleich

Auf der sekundären Seite der Übergabestation (Gebäudeheizungsanlage) ist ein hydraulischer Abgleich gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG § 60) sowie ggf. förderrechtliche Anforderungen (z. B. BEG EM oder KfW-Förderung).

Der hydraulische Abgleich muss vor Inbetriebnahme der Fernwärmeübergabe abgeschlossen und dokumentiert sein. Er gewährleistet einen effizienten, störungsfreien Betrieb und gleichmäßige Wärmeverteilung im Gebäude.

Die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachweis des hydraulischen Abgleichs liegt beim Anschlussnehmer bzw. dem beauftragten Fachbetrieb.